

Rathauskurier

Bekanntmachung

Die Stadt Weimar, das Grünflächen- und Friedhofsamt, beantragte mit Schreiben vom 18.12.2019 die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Planvorhaben „Renaturierung des ehemaligen Gewerbestandortes Elektroinstallation Oberweimar“ (EOW) im Überschwemmungsgebiet der Ilm in Weimar.

Das Planvorhaben erstreckt sich auf die Flächen östlich neben der Sportanlage des Hochschulsportvereins, angrenzend an die Ilm und zwischen dem Steinbrückenweg, der Pappelallee sowie östlich angrenzender Privatflächen im Ortsteil von Oberweimar. Mit der Renaturierung des ehemaligen EOW-Geländes sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden: Herstellen eines Flutmuldensystems mit Anbindung an die Ilm, Beseitigung einer alten Aufschüttung an der Pappelallee, Abbruch von 3 großen alten Werkshallen, Abbruch von weiteren Gebäuden innerhalb des Grundstückes sowie Flächenentsiegelungen. Damit erfolgt eine Vergrößerung des Retentionsraumes für die Ilm im Hochwasserfall und entlastet somit den dicht bebauten Ortskern in Oberweimar von Überschwemmungen.

Die Herstellung der Flutmulden ist ein Vorhaben, das dem Geltungsbereich des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), unterliegt. Danach ist zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG entsprechend den Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekanntgegeben:

Aufgrund der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt verbunden sind und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die wesentlichen Entscheidungsgründe dafür, dass eine UVP-Prüfung nicht erforderlich ist, sind beispielsweise, dass durch die geplante Renaturierung des ehemaligen Gewerbestandortes (EOW) zusätzlicher Retentionsraum für die Ilm im Hochwasserfall durch die Herstellung eines durchgehenden Flutmuldensystems, die Beseitigung der alten Aufschüttung an der Pappelallee und durch die geplanten Gebäudeabbrüche geschaffen wird.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in der Stadtverwaltung Weimar, im Umweltamt, bei der Unteren Wasserbehörde zugänglich.

Weimar, 07.02.2020

Peter Kleine
Oberbürgermeister der Stadt Weimar